

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Lehmgruben-/Pappelweg" in Schwabniederhofen**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Lehmgruben-/Pappelweg" in Schwabniederhofen vom 11.05.1993, zuletzt geändert am 25.01.1999, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Bei "C 2" Festsetzungen durch Planzeichen für den Bereich des einfachen Bebauungsplanes wird bei MD II folgende Ergänzung vorgenommen:

"Zulässig sind auch sonstige Wohngebäude mit einer max. GR von 150 qm."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Beim Grundstück Fl.Nr. 3/2 soll das beantragte Wohngebäude zugelassen werden. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht gegen diese Änderung sprechen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 12.03.2002 dieser 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 12.03.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 24.04.2002


Thoma
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 12.03.2002
2. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 23.04.2002 (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 26.04.2002 (Aushang erfolgte vom 26.04.2002 bis 13.05.2002) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 26.04.2002 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 14.05.2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig

